

Satzung der Freien Wähler im Landkreis Südwestpfalz e.V.

§ 1 Name und Sitz

1 – Der Verein führt den Namen „Freie Wählergruppe (FWG) Landkreis Südwestpfalz e.V.“ – in der Kurzform „FWG Südwestpfalz“ – und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Pirmasens eingetragen.

2 – Er hat seinen Sitz in 66989 Höhrfröschen, Schillerstraße 20.

§ 2 Zweck

1 – Die Freie Wählergruppe (FWG) Landkreis Südwestpfalz e.V. – im folgenden „FWG Landkreis Südwestpfalz“ genannt – ist ein mitgliedschaftlich organisierter Zusammenschluss von Bürgerinnen und Bürgern, die sich in Freien Wählergruppen/-gemeinschaften im Gebiet des Landkreises Südwestpfalz zusammengeschlossen haben.

2 – Die FWG Landkreis Südwestpfalz bekennt sich zur demokratischen Grundordnung des freiheitlichen Rechtsstaates nach dem Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland und zur Verfassung des Landes Rheinland-Pfalz.

3 – Zweck der FWG Landkreis Südwestpfalz ist die Koordination und Unterstützung der Ihm angehörenden Freien Wählergruppen, die Aktivierung des Bürgersinns, die Mitwirkung von Bürgerinnen und Bürgern zum Wohle des Gemeinwesens im Sinne einer lebendigen Demokratie und die Teilnahme an Kommunalwahlen.

§ 3 - Geschäftsjahr

1 – Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 4 - Mitgliedschaft

1 – Mitglied der FWG Landkreis Südwestpfalz können die Bürgerinnen und Bürger im Gebiet des Landkreises Südwestpfalz werden, die ihren Wohnsitz im Landkreis Südwestpfalz haben und im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte „sowie des aktiven Wahlrechts“ sind.

a – durch die Mitgliedschaft in einer Freien Wählergruppe (FWG) im Gebiet des Landkreises Südwestpfalz

b – durch schriftlichen Antrag auf Einzelmitgliedschaft, wenn der Antragsteller / die Antragstellerin im Gebiet des Landkreises Südwestpfalz seinen / ihren Wohnsitz hat

Der Antrag auf Mitgliedschaft wird bei der FWG Landkreis Südwestpfalz gestellt. Der geschäftsführende Vorstand der FWG Landkreis Südwestpfalz entscheidet über die Aufnahme als Mitglied.

2 – Die FWG Landkreis Südwestpfalz und deren Mitglieder sind Mitglieder der FWG Bezirkstag Pfalz e.V. und im Landesverband Freier Wählergruppen Rheinland-Pfalz e.V.

3 – Mit Erwerb der Mitgliedschaft erkennen die Mitglieder die Satzung der FWG Landkreis Südwestpfalz an.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1 – Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Verlust des Wahlrechts oder Ausschluss.

2 – Der Austritt ist schriftlich an den Vorsitzenden zu erklären und zum Ende eines Kalendermonats ohne Kündigungsfrist möglich. Die Pflicht zur Zahlung des Mitgliederbeitrags bleibt unabhängig vom Austrittsdatum bestehen.

3 – Ein Mitglied kann wegen schwerwiegender Verstöße gegen die Satzung oder einer Ordnung sowie wegen vereinsschädigendem Verhalten durch Mehrheitsbeschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden. Dies gilt auch, wenn ein Mitglied dem Ansehen der Freien Wähler oder ihrer Zusammenschlüsse durch sein Verhalten schadet oder grobe Verstöße gegen die Satzung begeht.

Wird gegen ein Mitglied eine dahingehende Beschuldigung erhoben, prüft der Vorstand die Erheblichkeit des Vorwurfs. Dann muss er dem Betroffenen Gelegenheit geben, innerhalb von vier Wochen nach Zugang des Anhörungsschreibens eine mündliche oder schriftliche Stellungnahme abzugeben. Macht das Mitglied von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch, hält es die Frist aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht ein oder hält der Vorstand die Rechtfertigung für nicht ausreichend, kann er das Mitglied aus der FWG Landkreis Südwestpfalz ausschließen.

Der Ausschluss muss mit eingeschriebenem Brief an die zuletzt vom Mitglied bekannt gegebene Mitgliederadresse schriftlich erklärt werden. Gegen diesen Vorstandsbeschluss kann innerhalb von zwei Wochen nach Zugang des eingeschriebenen Briefes schriftlich Widerspruch vor dem Schiedsgericht des Landesverbandes Freier Wählergruppen Rheinland-Pfalz e.V. erhoben werden. Auf diese Frist ist im Ausschluss schreiben hinzuweisen. Das Schiedsgericht entscheidet auf der Grundlage der Schiedsgerichtsordnung endgültig. Bis zur Entscheidung des Schiedsgerichts ruhen die Rechte des betroffenen Mitglieds.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

1 – Ein Mitgliedsbeitrag und dessen Höhe wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung erhoben und festgesetzt.

Soweit durch einen solchen Beschluss nichts anderes bestimmt ist, wird ein Jahresbeitrag erhoben, der spätestens am 31. März des laufenden Kalenderjahres fällig ist und zwar unabhängig von der Dauer der Mitgliedschaft im Beitragsjahr.

2 – Die FWG Landkreis Südwestpfalz erstrebt keinen Gewinn. Sie verfolgt den Zweck auf ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Weise im Sinne des 3. Abschnittes der Abgabenordnung (AO) (steuerbegünstigte Zwecke, §§ 51 ff AO). Etwaige Gewinne und sonstige Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins mit Ausnahme nachzuweisender Auslagen.

Es darf keine Person durch Vergütungen oder durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, begünstigt werden.

§ 6 Ausübung des Stimmrechts

1 – Das Stimmrecht wird durch die Mitglieder der Freien Wählergruppen des Landkreises und deren Verbandsgemeinden und Kommunen ausgeübt.

§ 7 Organes des Vereins

Organe des Vereins sind:

- Der Vorstand
- Die Mitgliederversammlung

§ 8 Der Vorstand

1 – Zusammensetzung

Der Vorstand besteht aus Mitgliedern, die für die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl im Amt.

Der Vorstand besteht aus:

a – dem geschäftsführenden Vorstand:

Dieser besteht aus:

Dem Vorsitzenden
Bis zu 3 stellvertretenden Vorsitzenden
Dem Schriftführer
Dem Kassenwart

b – dem erweiterten Vorstand:

Dieser besteht aus:

Den Mitgliedern der FWG-Kreistagsfraktion
Den Beisitzern

Die Vorsitzenden der FWG-Gemeindeverbände sind geborene Mitglieder des erweiterten Vorstandes. Zusätzlich werden drei Beisitzer gewählt.

2 – Die FWG Landkreis Südwestpfalz wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes vertreten, darunter der 1. Vorsitzende oder einer der stellvertretenden Vorsitzenden. Ist der 1. Vorsitzende verhindert, so tritt an seine Stelle einer der stellvertretenden Vorsitzenden.

3 – Aufgaben und Befugnisse des Vorstandes

Der geschäftsführende Vorstand vertritt die FWG Landkreis Südwestpfalz nach außen. Er verwaltet das Vermögen und erledigt alle Angelegenheiten, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Ihm obliegt die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

Der geschäftsführende Vorstand ist verpflichtet, der jährlich stattfindenden Mitgliederversammlung einen Tätigkeitsbericht zu geben.

Die Vorstandsmitglieder haben die übernommenen Aufgaben ehrenamtlich so durchzuführen, wie es der satzungsgemäße Zweck erfordert.

Vereinsintern gilt, dass der geschäftsführende Vorstand finanzielle Verpflichtungen ohne Zustimmung der Mitgliederversammlung nur insoweit eingehen darf, als sie aus den Einnahmen des Zeitraumes, für den er gewählt ist, abgedeckt werden können.

Der Vorstand kann, wenn er es für erforderlich hält, Arbeitskreise und Ausschüsse einsetzen und mit der Bearbeitung bestimmter Aufgaben betrauen. Die Mitglieder dieser Gremien sind von den Mitglieds-FWG'en der FWG Landkreis Südwestpfalz nach Aufforderung durch den Vorstand zu benennen.

Der Vorstand kann Mitglieder seiner Mitglieds-FWG'en mit der Wahrnehmung bestimmter Aufgaben beauftragen. Die Beauftragung erfolgt im Einzelfall.

Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

Der Vorstand kann einen Geschäftsführer bestellen, der in seinem Auftrag tätig wird und an den Vorstandssitzungen teilnimmt.

4 – Aufgaben der Vorstandsmitglieder

Dem Vorsitzenden obliegt die Einberufung und Leitung der Vorstands- und Beiratssitzungen sowie der Mitgliederversammlungen.

Der Schriftführer führt jeweils das Protokoll und fertigt von allen Sitzungen und über alle Beschlüsse eine Niederschrift an, die vom Sitzungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

Er ist verantwortlich für das Herstellen und Erhalten der Verbindung zur lokalen Presse, das Abfassen von Presseberichten und die Sammlung von Informationen, die für die Arbeit der FWG von Wichtigkeit sind.

Er stellt die Mitgliederausweise aus und führt die Mitgliederkartei.

Der Kassenverwalter besorgt das Kassen- und Rechnungswesen. Die vom Kassenverwalter jährlich zulegende Rechnung wird durch zwei von der Mitgliederversammlung zu wählende Kassenprüfer geprüft. Sofern ein Geschäftsführer bestellt ist, besorgt dieser den Zahlungsverkehr. Der Kassenverwalter ist in diesem Falle verpflichtet, mindestens zweimal jährlich eine Buch- und Kassenprüfung vorzunehmen.

Der Kassenverwalter unterhält für die FWG ein Bankkonto.

Er erledigt die wirtschaftlichen Angelegenheiten der FWG in eigener Verantwortung. Er hat über die Einnahmen und Ausgaben der FWG in einer dem Geschäftsumfang entsprechenden Form Buch zu führen, die Belege zu sammeln und dem Vorstand über die finanzielle Entwicklung der FWG auf dem Laufenden zu halten.

Der geschäftsführende Vorstand kann beschließen, dass Zahlungen, die einen festzulegenden Betrag überschreiten, nur aufgrund einer schriftlichen Anweisung des Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung einer der stellvertretenden Vorsitzenden, geleistet werden dürfen.

Die Beisitzer haben den geschäftsführenden Vorstand in allen wesentlichen Fragen und Entscheidungen zu beraten und sollen nach Möglichkeit zu jeder Sitzung des geschäftsführenden Vorstandes hinzugeladen werden.

5 – Beschlüsse

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Zu beschließen ist über solche Punkte, die in der Einladung als Tagesordnungspunkte angegeben werden. Auf mehrheitlichen Beschluss der anwesenden Vorstandsmitglieder kann auch über weitere Punkte beraten und entschieden werden. Die Beschlüsse des Vorstandes bedürfen der einfachen Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Berufene Mitglieder haben nur beratende Stimme.

Über jede Vorstandssitzung ist vom Schriftführer eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden gegengezeichnet und zu den Akten genommen wird. Wichtige Beschlüsse des Vorstandes werden allen Mitgliedern der FWG innerhalb einer Woche in geeigneter Form zugänglich gemacht.

Die Einladungsfrist zu Vorstandssitzungen beträgt sieben Tage. Sie beginnt drei Tage nach Versand der Einladung.

§ 9 Mitgliederversammlung

1 – Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ der FWG Landkreis Südwestpfalz. In ihr sind alle anwesenden Mitgliederinnen und Mitglieder der Mitglieds-FWG'en stimmberechtigt. Jedes Mitglied besitzt eine Stimme.

a – Einberufung

Die Mitgliederversammlung muss mindestens einmal im Jahr einberufen werden. Die Einberufung der Mitglieder erfolgt mittels schriftlicher Einladung über die Vorsitzenden der FWG'en auf Ebene der Verbandsgemeinden mit Angabe von Zeitpunkt und Ort sowie Mitteilung der Tagesordnung; sie muss mit einer Frist von zwei Wochen ergehen. Die Frist beginnt drei Tage nach Versand der Einladung

Die Einzelmitglieder gemäß § 4 Absatz 1 der Satzung sind zusätzlich schriftlich oder elektronisch einzuladen. Sofern Beschlüsse und/oder Wahlen nicht ohne Nachteil für die FWG Landkreis Südwestpfalz aufgeschoben werden können (Dringlichkeit), kann die Einladungsfrist verkürzt werden; auf die Verkürzung ist in der Einladung hinzuweisen. Die Dringlichkeit ist von der Mitgliederversammlung vor Eintritt in die Tagesordnung festzustellen. Eine Verletzung von Form und Frist gilt als geheilt, wenn das / der betroffene Mitglied zu der Versammlung erscheint oder bis zu Beginn der Versammlung auf die Geltendmachung der Form- und Fristverletzung schriftlich oder elektronisch verzichtet.

Die Mitgliederversammlung ist ferner einzuberufen, wenn mehr als ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich, unter Angabe des Beratungsgegenstandes, beim Vorstand beantragt.

b – Aufgaben

Die Mitgliederversammlung ordnet alle Angelegenheiten der FWG Landkreis Südwestpfalz, soweit sie nicht einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind, durch Beschlussfassung – insbesondere:

- die Entgegennahme des Tätigkeitsberichts des Vorstandes,
- die Entgegennahme des Kassenberichts
- die Entgegennahme des Kassenprüfberichts
- die Entlastung des Vorstandes
- die Wahl des Vorstandes
- die Wahl der Kassenprüfer
- die Wahl der Delegierten für den Bezirkstag Freier Wählergruppen Pfalz e.V.
- die Wahl der Delegierten zum Landesverband Freier Wählergruppen Rheinland-Pfalz e.V.
- die Aufstellung von Bewerbern für die Wahl zum Kreistag
- die Beschlussfassung über Ordnungen
- die Beschlussfassung über Mitgliedsbeiträge

die Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder, sofern deren Anträge dem Vorsitzenden mindestens sieben Kalendertage vor der Mitgliederversammlung schriftlich zugegangen sind

die Beschlussfassung über Satzungsänderung

die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

c – Wahlen

Der 1. Vorsitzende sowie die stellvertretenden Vorsitzenden werden geheim gewählt.

Die weiteren Wahlen, sofern ihr Verfahren nicht gesetzlicher Regelung unterworfen sind, können per Akklamation erfolgen, sofern nicht mehr als die Hälfte der anwesenden Mitglieder eine Wahl per Stimmzettel begehrt.

Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Erreicht kein Kandidat diese einfache Mehrheit, ist ein zweiter Wahlgang durchzuführen. Ergibt sich hierbei Stimmgleichheit, so entscheidet das Los, das vom Vorsitzenden gezogen wird.

Sollten mehrere Personen zulässigerweise in einem Wahlvorgang gewählt werden, so sind bei schriftlicher Wahl Stimmzettel zu verwenden, Stimmzettel, auf denen mehr Bewerber angekreuzt sind als gewählt werden sollen, sind ungültig.

d – Beschlüsse

Mit Ausnahme der Vereinsauflösung ist die satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung immer beschlussfähig. Sie beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

Beschlüsse über Satzungsänderungen und die Auflösung der FWG Landkreis Südwestpfalz bedürfen der Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder.

Abstimmungen erfolgen offen, es sei denn, ein Mitglied der anwesenden Mitglieder ist für schriftliche Abstimmung.

Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden, dem Schriftführer und zwei weiteren Mitgliedern zu unterzeichnen ist.

e – Aufstellung Bewerber für die Wahl zum Kreistag

Die Bewerber für die Wahl zum Kreistag werden von der Mitgliederversammlung aufgestellt.

Die Wahl ist geheim und die Festsetzung der Reihenfolge und eventueller Mehrfachbenennungen ist nach folgendem Verfahren durchzuführen:

Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht. Erlangt kein Bewerber diese Mehrheit, so findet eine Stichwahl unter den zwei Bewerbern statt, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die höchste Stimmenzahl der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht.

Dabei wird jeder in der vorbereiteten Liste genannte Kandidat einzeln aufgerufen und die Versammlung ausdrücklich befragt, ob ein Gegenvorschlag zur Person des Bewerbers gemacht oder eine Änderung in der Reihenfolge beantragt wird. Werden Gegenvorschläge gemacht oder Änderungen in der Reihenfolge beantragt, so ist hierüber jeweils geheim abzustimmen.

Soweit aus der Mitte der Versammlung zu den einzelnen Bewerbern keine Gegenvorschläge gemacht werden und auch keine Änderung der Reihenfolge beantragt wird, ist über die Liste ebenfalls geheim abzustimmen.

Die Mitgliederversammlung beschließt auch in geheimer Wahl darüber, ob und welche Bewerber bis zu dreimal aufgeführt werden. Für den Fall, dass die Versammlung in geheimer Abstimmung Mehrfachbenennungen von Bewerbern beschließt, erscheinen die dreifach aufgeführten Bewerber zuerst und die doppelt aufgeführten Bewerber vor den übrigen Bewerbern. Die laufende Nummer ist nur vor den ersten Namen des mehrfach aufgeführten Bewerbers zu setzen.

Die Mitgliederversammlung kann zur Durchführung des Wahlverfahrens aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden wählen.

Für die Form und Frist der Einladung gilt § 9 entsprechend.

Bei Dringlichkeit kann unter Abkürzung der Frist eingeladen werden. die Ordnungsmäßigkeit der Einladung ist von den Erschienenen zu Eingang der Sitzung zu bestätigen.

§ 10 Kassenprüfer

1 – Es sind zwei Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren zu wählen.

2 – Als Kassenprüfer können nur Personen gewählt werden, die nicht dem Vorstand angehören. Sie sind verpflichtet und jederzeit berechtigt, die Kasse, die Buchführung und das Vereinsvermögen zu prüfen. Darüber hinaus haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§ 11 Mittelverwendung

1 – Die Mittel der FWG Landkreis Südwestpfalz sind, soweit sie nicht zur Deckung laufender Kosten der kommunalpolitischen Arbeit benötigt werden, ausschließlich für Zwecke der Aktivierung des Bürgersinns, der politischen Bildung und für sonstige Zwecke im Sinne des Gemeinwohls im Gebiet des Landkreises Südwestpfalz zu verwenden.

§ 12 Auflösung des Vereins

1 – Über die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden, wenn mindestens dreiviertel der anwesenden Mitglieder dafür sind.

2 – Wird dieser Prozentsatz nicht erreicht, so ist mit einer Frist von vier Wochen, beginnend mit dem Tag der Postaufgabe, eine weitere Versammlung einzuberufen. Diese Versammlung kann die Auflösung mit der notwendigen Mehrheit auf jeden Fall beschließen.

§ 13 Verwendung des Vereinsvermögens bei Auflösung

Wird der Verein aufgelöst, so ist das nach Begleichung seiner Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen einem gemeinnützigen Zweck zuzuführen. Über den Zweck und den Nutznießer bestimmt die Mitgliederversammlung in der Auflösungsversammlung mit einfacher Mehrheit der Mitglieder.

§ 14 Inkrafttreten

Die Satzung in der vorliegenden Form wurde von der Mitgliederversammlung am 11.10.2013 beschlossen und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Die Satzung der FWG Landkreis Südwestpfalz vom 21.01.1989 einschließlich aller Änderungen (eingetragen in das Vereinsregister beim Amtsgericht Pirmasens unter VR 1098) tritt damit außer Kraft.

Schlussbemerkung:

Die personalbestimmenden Begriffe dieser Satzung gelten auch in jeweils anderer Form (männlich/weiblich oder weiblich/männlich).